

**Verordnung zur Vierten Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
„Palinger Heide und Halbinsel Teschow“**

vom 20. JAN. 2022

Aufgrund § 26 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit § 6 und § 14 Absatz 4 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, NatSchAG) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), verordnet der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg:

**§ 1**

**Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes sowie des Geltungsbereiches der besonderen Schutzzone**

(1) Aus dem durch Verordnung vom 26.04.2011 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ werden folgende Flächen herausgenommen:

Gemeinde Selmsdorf, Gemarkung Lauen, Flur 1, Flurstücke  
– 37/2, 37/3, 37/8, 39/2, 39/3, 39/14, 40/14, 44/14 und 44/15 ganz sowie  
– 37/4, 39/5, 39/6, 39/17, 40/15, 40/29, 40/31, 40/41, 43, 44/16, 45/30, 45/31 und 45/32 teilweise.

(2) In die besondere Schutzzone gemäß § 2 Absatz 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ werden folgende Flächen neu einbezogen:

Gemeinde Selmsdorf, Gemarkung Lauen, Flur 1, Flurstücke  
– 37/7 und 39/15 ganz sowie  
– 37/5, 38, 39/7, 39/17 und 40/41 teilweise.

(3) § 2 Absatz 2 Satz 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ wird wie folgt geändert:  
Die besondere Schutzzone für das Grüne Band umfasst etwa 158 Hektar.

(4) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöste Fläche ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1:10 000 flächenhaft rot dargestellt. Die in die besondere Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes neu einbezogene Fläche ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1:10 000 flächenhaft hellblau dargestellt.


(4) Die maßgebliche Lage der herausgelösten Fläche ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1:4000 flächenhaft halbtransparent rot markiert.  
Die maßgebliche Lage der in die besondere Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes neu einbezogene Fläche ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1:4 000 flächenhaft halbtransparent grün markiert.

(5) Die Abgrenzungskarte sowie die Übersichtskarte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar, archivmäßig aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung werden beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, Fachdienst Bauordnung und Umwelt, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen und beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 20.1.2022

  
in Vertretung  
Mathias Diederich  
1. Stellvertreter des Landrates  
des Landkreises Nordwestmecklenburg  
als untere Naturschutzbehörde




-Siegel-

## Anlagen 1 und 2

### Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Grevesmühlen, den 20.1.2022

  
in Vertretung  
Mathias Diederich  
1. Stellvertreter des Landrates  
des Landkreises Nordwestmecklenburg  
als untere Naturschutzbehörde

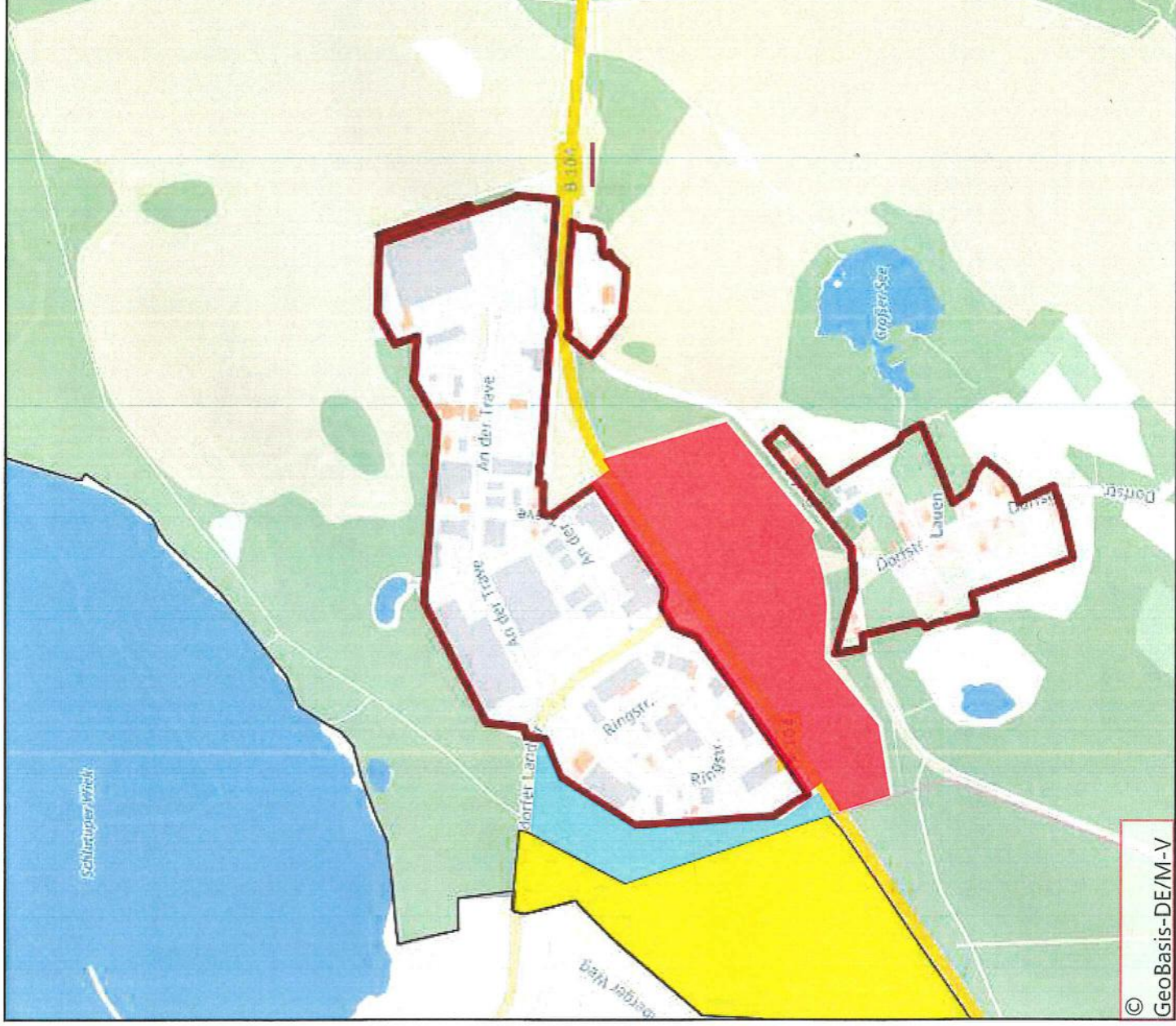
# Übersichtskarte Anlage 1

zur Verordnung zur 4. Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
"Palingger Heide und Halbinsel Teschow"

vom

Maßstab 1:10000

- herausgelöste Flächen neu
- Grenze herausgelöste Ortslagen - Bestand
- besondere Schutzzone neu
- besondere Schutzzone Bestand
- Außengrenze Landschaftsschutzgebiet



Landkreis  
Nordwestmecklenburg  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

# Abgrenzungskarte

## Anlage 2

zur Verordnung zur 4. Änderung des  
Landschaftsschutzgebietes "Pallinger Heide und Halbinsel  
Teschow"  
vom

Maßstab 1:4000

- herausgelöste Flächen neu
- Grenze herausgelöste Ortslagen -  
Bestand
- besondere Schutzzone neu
- besondere Schutzzone Bestand



Landkreis  
Nordwestmecklenburg  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

